



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Der Entwurf eines Landes-Klimaschutzgesetzes M-V – Aktueller Stand

5. Greifswalder Gespräch zum Energie-, Umwelt- und Seerecht

am 14. November 2023

Inhaltsübersicht

- I. Bedeutung / Beitrag der Landesklimaschutzgesetze zum Klimaschutz
- II. Struktur des Gesetzentwurfs zum Landesklimaschutzgesetz M-V
- III. Ausgewählte Regelungsinhalte /Regelungsschwerpunkte für M-V
- IV. Ausblick?

Beitrag der Landesklimaschutzgesetze zum Klimaschutz

1. Keine verfassungsrechtliche Pflicht zum Erlass von Landesklimaschutzgesetzen (BVerfG, B. vom 18.1.2022, NVwZ 2022, S. 321)
 - Fehlen einer Vorgabe landesspezifischer Gesamtreduktionspflichten im Grundgesetz oder Bundesrecht, die ein CO₂-Restbudget wenigstens grob erkennen lassen
 - (derzeit) keine Verletzung von Schutzpflichten vor den Gefahren des Klimawandels durch die Landesgesetzgeber angesichts der auf Bundesebene existierenden Regelungen
2. aber: Ohne eigene Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Ländern sind die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele nicht zu erreichen
3. Grund: unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten in den Ländern, die eine methodisch sinnvolle und gerechte Verteilung der Treibhausgasreduzierungsbeiträge erschweren
4. Empfehlung des BLAG KliNa: Kombination verschiedener Kriterien und Ansätze:
 - grundsätzlich gleiche Minderungsraten in den Sektoren,
 - modifiziert anhand von Kenntnissen landesspezifischer Minderungspotentiale und
 - orientiert an den vom SRU vorgeschlagenen Eckpunkten für einen Budgetansatz

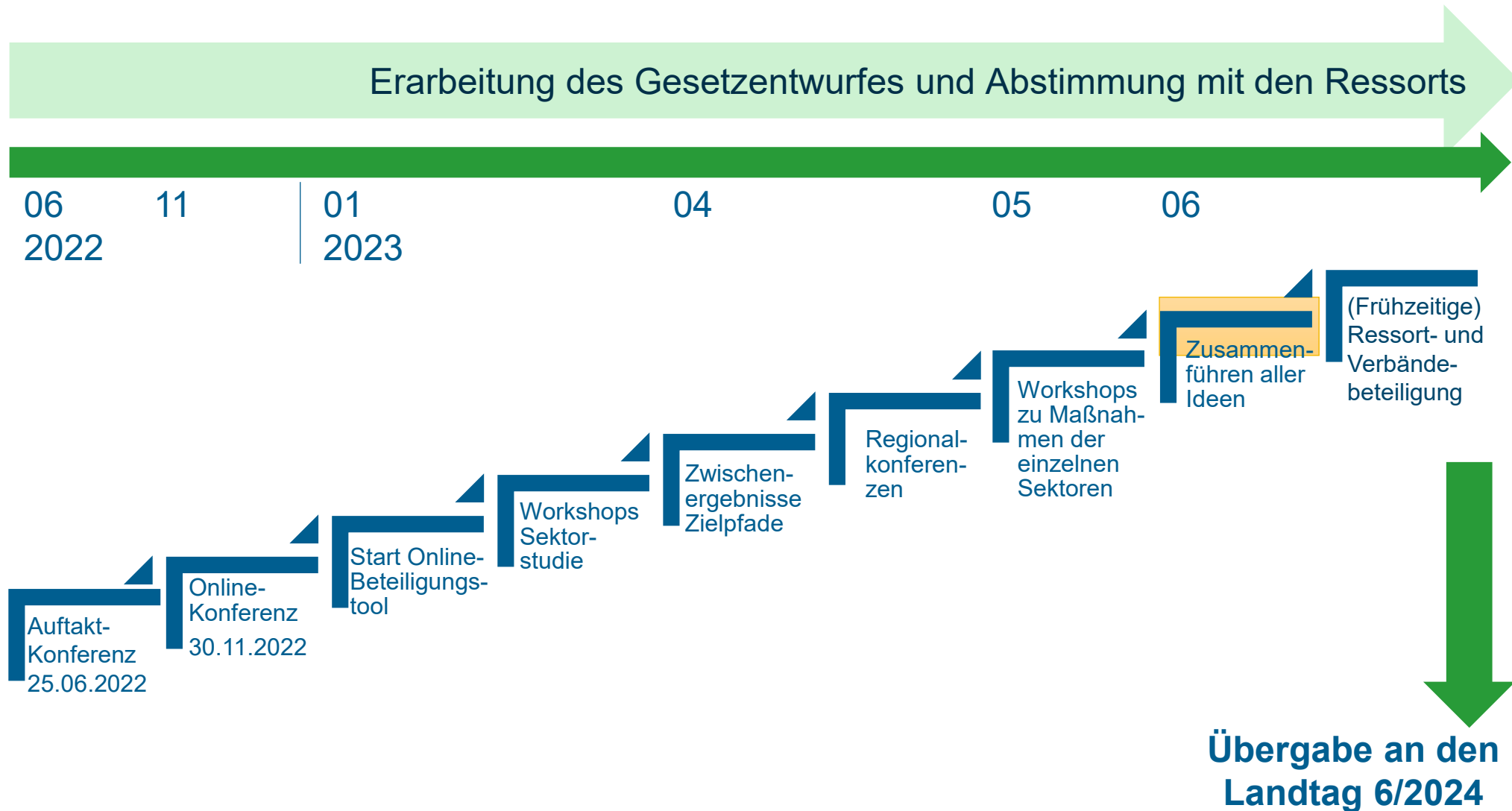
Landes-Klimaschutzgesetz – Der Auftrag

Erarbeitung und Umsetzung eines **Klimaschutzgesetzes** für M-V in einem **breiten Dialogprozess** mit dem Ziel, Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen

Orientierung am Bundesgesetz bei **Berücksichtigung von Landesspezifika**, wie
– Moorklimaschutz, Waldmehrung, Ostsee- und Küstenschutz, Humusaufbau in den Böden und Zubau Erneuerbarer Energien (EE)

Keine Beschränkung auf die Zuweisung von Einsparvorgaben von CO₂-Emissionen, sondern auch Aufnahme **konkreter Umsetzungsmaßnahmen** für
– die Energiewende, wie Regelungen zu einer wesentlichen Verstärkung von Photovoltaik auf neu errichteten Gebäuden und sanierten Dächern sowie damit korrespondierenden Speichern,
– die Wärmewende, die Mobilitätswende,
– die Land- und Forstwirtschaft, den Moorschutz,
– die Klimaneutralität und Nachhaltigkeit der Landesverwaltung selbst
– sowie die Klimaanpassung (Ziffer 178 der Koalitionsvereinbarung für die 8. WP - 2021 – 2026)

Zeitplan und Meilensteine



Struktur LKSG M-V

Artikelgesetz

Artikel 1

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele

Abschnitt 2 - Energiewende

Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude

Abschnitt 4 - Mobilitätswende

Abschnitt 5 - Landwirtschaft

Abschnitt 6 - Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Abschnitt 7 - Klimaneutrale Verwaltung

Abschnitt 8 - Klimaanpassung

Abschnitt 9 - Finanzierung

Ergänzende Artikel zur Änderung weiterer Gesetze, u.a.:

Kommunalverfassung, Denkmalschutzgesetz, Landesbauordnung, Sparkassengesetz, Straßen- und Wegegesetz, Landesfischereigesetz, Landeswaldgesetz, Landeshochschulgesetz, Landeshaushaltsordnung, Landesplanungsgesetz, Gesetz zum öffentlichen Personennahverkehr, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Ggf. auch zur Änderung weiterer Gesetze wie dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, Landeswassergesetz etc.

Landes-Klimaschutzgesetz – Ausgewählte Inhalte I

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm

§ 1 Zweck des Gesetzes, Klima-Rangfolge

- Bestimmung des Gesetzeszwecks: Schutz des Klimas und Klimaanpassung
- angemessener Beitrag M-V zum Klimaschutz im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele
- Rangfolge bei der Erreichung der THG-Reduzierung
 - Vermeidung von THG-Emissionen
 - Verminderung von THG-Emissionen und Nutzung von Effizienzpotentialen
 - Nutzung regenerativer Alternativen und *Mehrfachnutzung von Flächen*
 - Ausgleich der THG-Emissionen insb. durch *Ausbau der Senkenfunktion der Wälder und Moore*
- Entwicklung von Strategien zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels
- Bekenntnis zur Verantwortung für den Klimawandel und Einsatz für regionale Klimaschutzprojekte in besonders betroffenen Ländern

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte II

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm

§ 2 Klima-Berücksichtigungsgebot

- Parallelregelung zu § 13 Absatz 1 KSG (fehlt in vielen Landesgesetzen)
- notwendig, soweit aus dessen Sätzen 1 und 2 geschlossen wird, dass die Vorschrift nur für den Vollzug von Bundesgesetzen gilt

§ 4 Klimaschutzziele

- Netto-Treibhausgasneutralität M-V bis **2040**
- *sektorenspezifische* Zielpfade nach der **Anlage 1**, bei Verfehlung der Minderungsziele ist ein sektorspezifischer Ergänzungsplan vorzulegen
- Klimaneutrale Landesverwaltung bis **2030**

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte III

§ 5 Klimaschutzplan

- Umsetzung und Konkretisierung der Klimaschutzziele des Landes in einem sektorspezifischen Klimaschutzplan
- Darstellung der **geplanten sektorspezifischen und sektorübergreifenden Maßnahmen**, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten
- Aufstellung durch Beschluss der Landesregierung erstmals in 2025, mit Pflicht zur Fortschreibung nach mindestens fünf Jahren (je Wahlperiode von fünf Jahren)
- Fortschreibung enthält auch eine Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen und eine **Bewertung dieser Maßnahmen hinsichtlich ihrer Zielerreichung**
- Sanktionen bei Zielverfehlung?

§ 6 Monitoring

- quantitative und qualitative Erhebung des Erreichens der Klimaschutzziele und Sektorziele
- und der Umsetzung der im Klimaschutzplan (und ggf. im Ergänzungsplan) festgelegten Maßnahmen
- Berichtspflicht der für die Sektoren zuständigen Ressorts und darauf aufbauend des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums über den Fortschritt der Umsetzung erstmalig in 2026
- Fortlaufend alle zwei Jahre

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte IV

§ 7 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Verpflichtung nicht nur des Landes und der Landesverwaltung, sondern auch der Kommunen
- Erfüllung durch die Gemeinden und die Landkreise „in eigener Verantwortung“
- Klimaschutz und Klimaanpassung als öffentliche Aufgaben im Sinne der §§ 2 Absatz 2 und 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung
- Verpflichtung Klimaschutzkonzepte zu erstellen und zwar
 - der Landkreise und der kreisfreien Städte bis zum 31. Dezember 2029,
 - der Ämter und amtsfreien Gemeinden bis zum 31. Dezember 2032

§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

- Verpflichtung jeder Person (Jedermann-Paragraph) zum Klimaschutzbeitrag
- Auftrag an Bildungsträger, das Verständnis für den Klimaschutz/die Klimaanpassung zu fördern
- Verpflichtung der Landesregierung/Ministerien zur aktiven Verbreitung von Informationen über Zweck des Gesetzes sowie Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten des Klimaschutzes (vgl. § 10 UIG)

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte V

§ 9 Förderprogramme

- Förderprogramme des Landes sind bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung vom fachlich zuständigen Ministerium auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen zu prüfen, und es ist ein Nachhaltigkeitscheck durchzuführen.
 - Ausnahmen: Beteiligung des Landes an Förderprogrammen des Bundes und der EU
- Förderprogramme des Landes sollen so ausgestaltet werden, dass sie treibhausgasneutrale Aktivitäten sowie die Anpassung an den Klimawandel aktiv unterstützen.
 - Evaluation des Stands der Umsetzung dieser Zielsetzung im Jahr 2032

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte VI

Abschnitt 2 – Energiewende (WM)

§ 10 Energiepolitisches Ziel

- Rechnerische Deckung des Bruttoendenergieverbrauchs des Landes aus erneuerbaren Energien bis 2035

§ 11 Wasserstoffstrategie

§ 12 Pflicht zur Installation von Solaranlagen (adressiert auch Privateigentümer)

- bei Neubau und grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf hierfür geeigneten Dachflächen,
- bei Neuanlage eines offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche
- Ausnahmen u. a., wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder die Erfüllung im Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist
- Verpflichtung greift ab dem 30. Juni 2025 (nach Erlass einer Rechtsverordnung mit näheren Regelungen)

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte VII

§ 13 Geothermie

- Geothermie soll zukünftig im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung einen maßgeblichen Anteil zur Dekarbonisierung des Landes beitragen
 - M-V als Modellregion im Bereich der tiefen und mitteltiefen Geothermie
- bis Ende 2024 Vorlage eines landesweiten Konzepts mit dem Ziel
 - der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Schaffung von Privilegierungs- und Ausnahmetatbeständen,
 - Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Geothermiebohrungen,
 - Prüfung von Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung .

§ 14 Speicher

- Die integrative Einbindung von Großspeichern im Strom- und Wärmebereich bildet zukünftig eine tragende Rolle bei der dynamischen Stabilisierung der Stromnetze.
- Der Ausbau von Großspeichern liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
- ...

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte VIII

Abschnitt 3 – Wärmewende und Gebäude (IM)

...

§ 20 Zukunftsorientiertes Bauen

- In allen Strategien, Programmen und Planungen sind Sanierungen, Aufstockungen, Umbauten und Lückenbebauungen gegenüber Neubauten **im Rahmen der Bodenschutzklausel des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches** soweit wie möglich vorzuziehen.
 - Ausnahmen: Freiflächen, die für Grünflächen oder für Klimaanpassungsmaßnahmen vorgesehen sind
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie des Einsatzes ökologischer Baustoffe für Neubauten und des klimaneutralen Neubaus und klimaneutraler Sanierungen.

Abschnitt 4 – Mobilitätswende (WM)

§ 21 Klimapolitische Ziele im Verkehr

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte des Gesetzes IX

Abschnitt 5 – Landwirtschaft (LM)

§ 22 Erhalt und Aufbau von Humus im Boden, Agrarberatung, Digitalisierung in der Landwirtschaft

- Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion).
 - Die Landesregierung wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass diese so aufgewertet werden, dass sie ihr Potential zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.
- technologieoffene Weiterentwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ein
- Förderung einer Ökologisierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes hinausgehen
- Unterstützung des Ausbaus regionaler Wertschöpfungsketten von der Erzeugung bis zum Verkauf an den Verbraucher, insbesondere mit dem Ziel der Reduzierung von Transportwegen
- Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen in den landwirtschaftlichen Betrieben

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte X

Abschnitt 6 - Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LM)

§ 23 Klimapolitisches Ziel beim Moorschutz; Moorschutz- und Landnutzungsstrategie

- Zur Erreichung des Klimaschutzzieles nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Entwässerung von Mooren bis zum Jahre 2040 einzustellen.
- Die Ziele des Moorschutzes sind:
 - Erhaltung von naturnahen und wiedervernässten Mooren, in denen Kohlenstoff gebunden wird
 - Reduktion der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden bis zur Klimaneutralität durch Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe (oder: Zielwasserstand in Flurhöhe im Jahresmittel
 - Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in allen Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren sowie durch Wiedervernässung nicht landwirtschaftlich genutzter Moore außerhalb dieser Moortypen
- Einstellung des Torfabbaus bis 2040

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte XI

- Grundsätze zur Erreichung der Moorschutzziele:
 - Die Maßnahmen zur Erreichung der Moorschutzziele werden nach einer aktuell zu erarbeitenden **Moorklimaschutz- und Landnutzungsstrategie** umgesetzt.
 - Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen soll auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit** beruhen und erfordert ein kooperatives Handeln mit den Personen, denen die Flächen gehören und die sie nutzen.

- Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung für eine technologieoffene Weiterentwicklung der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis auf Moorböden unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ein.

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte des Gesetzes XII

§ 24 Besondere Bedeutung des Moorschutzes

Feststellung, dass die Klimaziele beim Moorschutz (Erhaltung der Moore, Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff und Reduktion der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden bis zur Klimaneutralität)

- einen herausragenden Beitrag zum Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern leisten und
- im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

§ 25 Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht

- Verpflichtung des Landes sowie der Landkreise und Gemeinden zur Bereitstellung von Grundstücken für Moorklimaschutzmaßnahmen (Ausnahme: entgegenstehende Zweckbindung)
- Dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird an für Moorklimaschutzmaßnahmen notwendigen Grundstücken (Konkretisierung durch eine Flächenkulisse) ein allgemeines Vorkaufsrecht eingeräumt
 - Ausübung zugunsten anderer Rechtsträger wird zugelassen

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte des Gesetzes XIII

§ 26 Klimapolitische Ziele und Maßnahmen in der Forstwirtschaft

aus der KoaV:

- Waldmehrung; Erhöhung der Waldfläche um jährlich 1000 ha bis 2040
- Bewirtschaftung des Landeswalds als Dauerwald

§ 27 Angebot, Standardisierung und Finanzierung von Ökosystemleistungen; Verordnungsermächtigung

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte XIV

Abschnitt 7 - Klimaneutrale Verwaltung (alle)

- § 28 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
- § 29 Energieeffizienz der öffentlichen Stellen des Landes,
der Landkreise und der Gemeinden
- § 30 Programm zur klimaneutralen Landesverwaltung (bis 2030)
- § 31 Klimaneutrale Beschaffung der Landesverwaltung
- § 32 Strategie zur Klimaneutralität landeseigener Liegenschaften
- § 33 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung
- § 34 CO₂-Schattenpreis
- § 35 Ausgleichsstrategie

Landes-Klimaschutzgesetz – Inhalte XV

Abschnitt 8 – Klimafolgenanpassung (alle)

- § 36 Klimaanpassungsstrategie des Landes
- § 37 Aufgabenübertragung; Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Verordnungsermächtigung
- § 38 Fachstelle für Klimawandel und Klimafolgenanpassung

Abschnitt 9 - Finanzierung

- § 39 Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes
- § 40 Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern**

www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/